

Ingenieurvertrag Objektplanung Freianlagen

Zwischen der Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Fachdienst Gebäudemanagement
in 22880 Wedel, Rathausplatz 3-5
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Architekturbüro Bunk & Münch Landschaftsarchitekten PartG mbB
in 20355 Hamburg, Brüderstraße 22
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

1.1

Gegenstand des Vertrages sind Architektenleistungen für die Baumaßnahme Neugestaltung der Freiflächen an der Gebrüder-Humboldt-Schule in 22880 Wedel.

1.2

Die Gesamtbaumaßnahme wird in 3 Bauabschnitten geplant, siehe Anlage 3.

1.3

Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

- 1. bis 3. Bauabschnitt Leistungsphasen 1-2 bis III / 2022
- 1. Bauabschnitt Leistungsphasen 3-9 bis VII 7 2023
- 2. und 3. Bauabschnitt in Absprache mit dem Fachdienstgebäudemanagement nach Fortschritt des Gesamtbauvorhabens;

§ 2

Grundlagen des Vertrags

2.1

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen oder sonstige Vorgaben zu beachten:

- Honorarangebot vom 24.08.2021 (Anlage 2)
- Lageplan (Anlage 3)

2.2

Der Auftragnehmer hat weiterhin u.a. zu beachten:

- die bau- und planungsrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die Vergabe- und Vertragsordnung (VOB)
- die für die Vergabe jeweils geltenden Vorschriften
- Vergaberichtlinien des Auftraggebers

2.3

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:

- die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen der Stadt Wedel für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB, Anlage 4)
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wedel für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB, Anlage 5)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI)
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff. BGB)

§ 3

Stufenweise Beauftragung

3.1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen (stufenweise Beauftragung) zunächst mit folgenden:

- 1. bis 3. Bauabschnitt Leistungsphasen 1 und 2
- 1. Bauabschnitt Leistungsphasen 3-9

3.2

Die weiteren Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich in Auftrag gegeben. Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung, weitere Leistungen nach § 4 zu erbringen, entbunden, wenn diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Abschluss der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.

3.3

Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weitergehenden Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten.

§ 4

Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

4.1

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 in Auftrag gegeben, die Leistungen aus dem Leistungsbild „Freianlagen“ nach § 39 HOAI zu erbringen, wie sie in der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist, aufgeführt sind.

4.2

Der Auftragnehmer hat neben den Grundleistungen folgende Besonderen Leistungen zu erbringen:

1. Nutzerbeteiligung

Optional nach vorheriger schriftlicher Beteiligung:

2. Baumfällantrag
3. Überflutungsnachweis
4. Zuarbeit Antrag Fördergelder

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss durch schriftliche Beauftragung zu übertragen.

§ 5

Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1

Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 39 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

- a) Zusammenstellen der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
- b) Einholen von Angeboten durch die Zentrale Vergabestelle beim Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Digitaler Aufmaßplan von 2011
- Leistungspläne soweit vorhanden
- Pläne und Unterlagen von Baumaßnahmen im Außenbereich und Bodenanalysen

5.2

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden.

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.3

Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind u.a. folgende Fachbehörden (Dienststellen) zu beteiligen:

- Fachdienst Gebäudemanagement, [REDACTED]
- Vertreter der GHS im Rahmen der Schülerbeteiligung;
- Fachdienst Bildung, Kultur und Sport zur Abstimmung der Vorplanung;

§ 6

Termine/Fristen

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

Die Leistungsphasen 1 und 2 sind für alle 3 Bauabschnitte bis zum 31.03.2022 zu erbringen, die Leistungsphasen 3-9 für den 1. Bauabschnitt gem. Lageplan (Anlage 3) sind bis zum 31.07.2023 zu erbringen.

Die Leistungsphasen 3-9 für den 2. und 3. Bauabschnitt sind in Absprache mit dem Fachdienst Gebäudemanagement nach Baufortschritt zu erbringen.

§ 7

Vorlage der Arbeitsergebnisse

Der Auftragnehmer hat Arbeitsergebnisse wie folgt beim Auftraggeber vorzulegen:

Planungen 2-fach in Papier und digital im .dwg-Format, Ausschreibungsunterlagen digital im gaeb-Format, Unterlagen und Verzeichnisse aus der Bauüberwachung im Original.

§ 8

Ermittlung der Honorargrundlagen

8.1

Das Honorar für die Grundleistungen wird nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4 und 38 HOAI) auf der Grundlage der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer sachlich und rechnerisch richtig festgestellten Kostenberechnung, sofern diese noch nicht feststeht, der einvernehmlich festgestellten Kostenschätzung ermittelt.

8.2

Die Kostenermittlungen sind nach der DIN 276 aufzustellen.

8.3

Bei Vertragsschluss wurde für die vereinbarten Leistungen einvernehmlich die Honorarzone III gem. §§ 5 und 40 Abs.2 bis 5 HOAI ermittelt.

Die Ermittlung der Honorarzone erfolgte anhand der Objektlisten gem. Pkt. 11.2 der Anlage 11 zu § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 5 der HOAI sowie zur Regelung der Beratungsleistungen.

Als Honorarsatz nach § 40 Abs. 1 HOAI wird das Basishonorar des Honorarrahmens, vereinbart. Der Honorarrahmen stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar.

§ 9

Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen

Die Grundleistungen in den Leistungsphasen werden nach den prozentualen Anteilen bewertet, wie sie sich aus der Addition der Anteile der übertragenen Leistungen gemäß der Anlage 1 zu diesem Verträge ergeben. Soweit übertragene Leistungsanteile von Grundleistungen später entfallen oder tatsächlich nicht erbracht wurden, werden die entsprechenden Teilhonorare um die dort vereinbarten Anteile gekürzt, sofern und soweit der Auftragnehmer dafür entstandenen Aufwand nicht plausibel darlegt.

§ 10

Besondere Honorarvereinbarungen für Grundleistungen

Es werden folgende besonderen Honorarvereinbarungen getroffen:

Es wird für den 1 und 2. Bauabschnitt ein Umbauzuschlag i.H.v. auf das Grundhonorar gewährt, auf das Grundhonorar des 3. Bauabschnitts i.H.v.

§ 11

Vergütung besonderer Leistungen

Die Besonderen Leistungen gem. § 4 Pkt. 4.2 dieses Vertrages werden wie folgt honoriert:

- 1. Bauabschnitt pauschal mit €;
- 2. Bauabschnitt pauschal mit €;
- 3. Bauabschnitt pauschal mit €.

**§ 12
Stundensätze**

Im Falle der vorherigen schriftlichen Beauftragung weiterer besonderer Leistungen werden als Stundensätze vereinbart:

- Auftragnehmer
- Ingenieur*Innen
- Sonstige technische Mitarbeiter*Innen

**§ 13
Nebenkosten und Auslagen**

Die nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit 3 v.H. des Nett Honorars vergütet soweit sie im Büro des Auftragnehmers angefallen sind. Auslagen des Auftragnehmers für die Beauftragung Dritter sind stets durch gesonderte Belege einzeln nachzuweisen.

**§ 14
Umsatzsteuer**

Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer auf das Honorar des Auftragnehmers und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert gezahlt. Hinsichtlich der Auslagen des Auftragnehmers für die Beauftragung Dritter gilt § 16 Abs. 2 HOAI.

Wird der gesetzliche Umsatzsteuersatz während der Laufzeit des Vertrags geändert, so stellt der Auftragnehmer über die bis zum Inkrafttreten der Änderung erbrachten Leistungen eine Abschlagsrechnung.

**§ 15
Schlusszahlungen, Rechnungsstellung**

15.1

Die Schlusszahlung erfolgt nach Leistungsphase 9. Abschlagszahlungen können gegen Rechnungslegung nach Leistungsstand geleistet werden.

15.2

Rechnungen sind stets in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Als Rechnungsanschrift ist zu verwenden:

**Zentrale Rechnungsstelle der Stadt Wedel
- Finanzbuchhaltung -
Postfach 2 60 - 22871 Wedel**

oder digital an

zentrale.rechnungsstelle@stadt.wedel.de

Auf Rechnungen ist stets das Aktenzeichen 2-601 V 32-21/2182010100 anzugeben.

§ 16

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden € 1.500.000,-
- Für sonstige Schäden € 500.000,-

§ 17

Ergänzende Vereinbarungen

Abweichende und ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden existieren nicht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gelangt der Auftragnehmer zu der Auffassung, dass eine Vertragsanpassung gem. § 7 Abs. 5 HOAI erforderlich wird, so soll er den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

Wedel,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Leistungsbild Freianlagen.

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/> a) Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,25
<input checked="" type="checkbox"/> b) Ortsbesichtigung	0,25
<input checked="" type="checkbox"/> c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,50
<input type="checkbox"/> d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
<input type="checkbox"/> e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,50
Summe: 2,00 von	3,00
Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/> a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
<input checked="" type="checkbox"/> b) Abstimmen der Zielvorstellungen	0,50
<input type="checkbox"/> c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	1,75
<input checked="" type="checkbox"/> d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung z.B. - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,25
<input checked="" type="checkbox"/> e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,00
<input checked="" type="checkbox"/> f) Kostenschätzung, z.B. nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,75
<input type="checkbox"/> g) zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse	0,25
Summe: 8,00 von	10,00
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/> a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung z.B. der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,00
<input checked="" type="checkbox"/> b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
<input checked="" type="checkbox"/> c) Darstellen des Entwurfs z.B. i Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere - zur Bepflanzung, - zu Materialien und Ausstattungen, - zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, - zum terminlichen Ablauf	6,50
<input type="checkbox"/> d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/> e) Kostenberechnung, z.B. Nach DIN 276, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,50
<input type="checkbox"/> f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1,00
<input type="checkbox"/> g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse	0,50
Summe: 13,00 von	16,00
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/> a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00

<input checked="" type="checkbox"/>	b) Einreichen der Vorlagen	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,75
	Summe: 4,00 von	4,00
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung		v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens z.B. im Maßstab 1:200 bis 1:50	7,00
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- und Konstruktionszeichnungen, insbesondere - zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, - zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,00
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,00
	Summe: 25,00 von	25,00
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe		v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung	2,50
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und Witterungsbedingter Erfordernisse	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25
	Summe: 7,00 von	7,00
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe		v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Einholen von Angeboten	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,25
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Führen von Bietergesprächen	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation der Vergabeverfahrens	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Kostenkontrolle durch Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25
	Summe: 3,00 von	3,00
Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)		v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	16,25
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,00

<input checked="" type="checkbox"/>	d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Dokumentation des Bauablaufs (z.B. Bautagebuch), Feststellen des Anwuchsergebnisses	1,00
<input type="checkbox"/>	f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	0,75
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der ausführenden Unternehmen	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber	1,50
<input type="checkbox"/>	j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	k) Übergabe des Objekts	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	p) Kostenfeststellung z.B. nach DIN 276	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	0,25
Summe: 29,00 von		30,00
Leistungsphase 9: Objektbetreuung und Dokumentation		v.H.-Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,50
Summe: 2,00 von		2,00

2. Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Stadt Wedel für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB)

§ 1

Vorbereitung der Vergabe

- 1.1 Die Vertragsparteien legen je nach Erfordernissen die für den Datenaustausch notwendigen technischen Bedingungen in Ergänzung zum Vertrag fest.
- 1.2 Die Verdingungsunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften aufzustellen (z.B. VOB Teil A bis C, EG-Richtlinien).
- 1.3 Für die Vertragsbedingungen (Angebot, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen) und für die sonstigen Ausschreibungsunterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewerbungsbedingungen) sind die Unterlagen des Auftraggebers (z.B. Kommunales Vergabehandbuch - KVHB) zu verwenden.
- 1.4 Die vom Auftragnehmer aufgestellten Verdingungsunterlagen sind rechtzeitig, d.h. vor der Vervielfältigung und deren Herausgabe an die Bewerber, dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

§ 2

Mitwirkung bei der Vergabe

- 2.1 Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart nach § 3 VOB/A oder über die Auswahl der Bewerber trifft der Auftraggeber.
- 2.2 Etwaige vom Auftragnehmer nach § 20 VOB/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu. Die Auslagen des Auftragnehmers sind mit der Nebenkostenvergütung abgegolten.
- 2.3 Die Eröffnung der Angebote hat, wenn nichts anderes festgelegt wird, am Sitz des Auftraggebers stattzufinden. Leitet der Auftragnehmer die Eröffnung, hat dieser die Niederschrift über den Eröffnungstermin zu fertigen. Die Niederschrift ist nach dem Formblatt des Auftraggebers (z.B. KEFB EröffAng - Kommunales Vergabehandbuch) zu fertigen. Der Auftragnehmer hat die Angebote nach deren Eröffnung zu kennzeichnen (z.B. durch Perforierstempel oder durch Schnurversiegelung).
- 2.4 Der Auftragnehmer hat die geprüften Angebote mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:
„Rechnerisch sowie in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft.“

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)“

Zum Zeichen der rechnerischen Prüfung sind alle Preisangaben, Überträge und Zusammenstellungen im LV mit rotem Farbstift anzustreichen. Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder irrtümliche Preisangaben in Angeboten ist der Auftraggeber zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Angebot von sich aus Preise zu ändern oder zu ergänzen.

- 2.5 Der Auftraggeber erteilt die Aufträge an die bauausführenden Unternehmen. Das Original des Bauvertrags verbleibt beim Auftraggeber (Verdingungsunterlagen und Auftrags schreiben). Dem Auftragnehmer werden Mehrfertigungen des Bauvertrages zur Verfügung gestellt. Die unberücksichtigten Angebote werden beim Auftraggeber verwahrt.

§ 3

Objektüberwachung

- 3.1 Mit der Übertragung der Objektüberwachung (Leistungsphase 8) übernimmt der Auftragnehmer die Aufgaben eines verantwortlichen Bauleiters i.S. der nach Landesrecht geltenden Bauordnung.
- 3.2 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen.
- 3.3 Schriftverkehr mit Dritten ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu führen. Dem Auftraggeber ist eine Ausfertigung zu überlassen.
- 3.4 Die Bauleistungen sind grundsätzlich förmlich abzunehmen. Als Abnahmeniederschrift ist das Formblatt des Auftraggebers (z.B. KEFB AbnN - Kommunales Vergabehandbuch) zu verwenden. Der Auftraggeber ist über die Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten, damit er Gelegenheit zur Teilnahme hat.
- 3.5 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten haben über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. oder Ing. grad) und über eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - zu verfügen. Diese Personen sind dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Dies gilt auch bei einem evtl. Wechsel.

- 3.6 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, an der Baustelle ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten. Die Einrichtung und Ausstattung des Baubüros sowie Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Einrichtung eines Fernsprechanchlusses erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist nach dem Formblatt des Auftraggebers (z.B. KEFB Bautagebuch - Kommunales Vergabehandbuch) zu führen.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, daß die bauausführenden Unternehmen nach § 14 VOB/B ihre Leistungen prüfbar abrechnen, besonders die Schlußrechnungen übersichtlich und nach der Reihenfolge des LV aufstellen und die zum Nachweis an Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig sind. Zum Schluß hat der Auftragnehmer die o.g. Unterlagen vollständig dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat die o.g. Unterlagen zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Fachtechnisch und rechnerisch richtig.

Festgestellt auf €.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)“

Zum Zwecke der Prüfung sind alle Ansätze und Beträge mit Farbstift anzustreichen (z.B. rot).

§ 4

Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen (Nachträge)

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Aufträge auf Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- 4.2 Über notwendige zusätzliche Leistungen und beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Werden geänderte Bauleistungen angeordnet oder zusätzliche Leistungen notwendig, hat der Auftragnehmer von den bauausführenden Unternehmen rechtzeitig - vor der Ausführung der Leistungen - Nachtragsangebote (mit Mengenansätzen und Nachtragspreisen) und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen (Kalkulation zum Hauptangebot und zum Nachtragsangebot) zu verlangen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen, ferner zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind (auch keine Nebenleistungen i. S. der VOB/C darstellen), und im übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen.
- 4.4 Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzustellen.

1. Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wedel für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB)

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
Die Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnischen Regelungen sind einzuhalten. Den Belangen des Umweltschutzes ist gebührend Rechnung zu tragen.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.
Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, daß seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.
- 1.4 Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat, soweit ihm übertragen, die Kosten sorgfältig zu ermitteln. Die Kostenermittlungen sind während der Bauausführung zu überwachen und fortzuschreiben (Kostenkontrolle). Werden bei der laufenden Kostenkontrolle Kostenunter- bzw. -überschreitungen erkennbar, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ggf. Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 1.8 Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem Auftragnehmer bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

- 2.1 Die Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags werden ausschließlich durch die auf S. 1 des Vertrages genannte bauausführende Stelle wahrgenommen.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.
- 2.4 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen bauausführende Firmen, ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen - außer bei akuter Gefahr für Personen und Sachen.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Pläne oder Zeichnungen sind nur als Mutterpausen abzugeben. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages geordnet zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und auch das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf die Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, daß sie aus der Masse des alltäglichen Bauerschaffens herausragen. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, daß die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
 - 6.1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks genutzt werden.
 - 6.1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, daß das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muß. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
 - 6.1.3. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
 - 6.1.4 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 6.2 Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auch auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7

Zahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B. die Baumaßnahme nicht durch- oder weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 60 v.H. für die noch nicht erbrachten Leistungen der Leistungsphase 8 und der örtlichen Bauüberwachung, für alle übrigen nicht erbrachten Leistungen auf 40 v.H. der Vergütung festgelegt.

Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, daß die Aufwendungsersparnisse und Vorteile des Auftragnehmers höher anzusetzen sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber darzulegen, inwieweit er Einkünfte durch die anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt hat.

- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die beauftragten und bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, soweit eine Nebenkostenersatzvereinbarung ist.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden am Werk und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen.
- 9.3 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, daß ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
- 9.4 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe des Werks an den Nutzer. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.
- Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muß sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11

Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12

Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 12.3 Es gilt deutsches Recht.

§ 13

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform nach § 126 Abs. 2 BGB.

Anlage 2

Honorarberechnung

Bunk & Münch Landschaftsarchitekten PartG mbB
Brüderstr. 22
20355 Hamburg

Honorarberechnung zu den Grundleistungen „Freilanagen“

Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel
Außenanlagenplanung in drei Bau-/ Planungsabschnitten

Honorarvorbereitung Landschaftsarchitekt gem. HOAI 2021
Vom 18.08.2021

STADT WEDEL

Der Bürgermeister

Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen

Az: 2-601 V 32-21

Leistungsphasen 1 – 2 für Leistungsbild Objektplanung für Freilanagen gemäß § 39 HOAI und Anlage 11

Grundlage: Angenommene Baukosten für Bauabschnitte 1 bis 3 gesamt davon voll anrechenbar (KG 500)	1	€
---	---	---

gewählte Einstufung in Honorarzone nach § 40 HOAI	Honorarzone III Basissatz	
100% Honorar gem. Honorartafel zu § 40 Abs. 1:	€	✓
Nebenkostenpauschale 3%	€	✓
Sonstige 0 %	0,00 €	✓

	Leistungen	
	Landschaftsarchitekt	Auftraggeber / Nicht erforderlich

1. Grundlagenermittlung (3 %)		
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers	X	-
b) Objektbesichtigung	X	-
c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	X	-
d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	-	X
e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	-	X
Summe Leistungsphase 1 (in %)	2,00%	1,00%

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung) (10 %)		
a) Analyse der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	X	-
b) Abstimmen der Zielvorstellung	X	-
c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkung im Ökosystem	-	X
d) Erarbeiten eines Planungskonzeptes einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung von z.B. Topographie, stand-örtlicher Rahmenbedingungen, der Umweltbelange, der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, Klären der wesentlichen Zusammenhänge, sowie Abstimmung und Koordination unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	X	-
e) Darstellen des Vorentwurfes mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	X	-
f) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit finanziellen Rahmenbedingungen durch AG	X	-
g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	-	X
Summe Leistungsphase 2 (in %)	8,00%	2,00%

Summe Leistungsphase 1 – 2 (in %)	10,00%	
Umbauzuschlag (in %)	0%	€
Besondere Leistungen a. Nutzerbeteiligung		
Honorar Leistungsphasen 1 – 2 = 10 % von Grundhonorar (100 %) und Besondere Leistungen und Umbauzuschlag		€
Zuzüglich 19 % MwSt		€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt für Leistungsphasen 1-2		€

Leistungsphasen 3 – 9 für Leistungsbild Objektplanung für Freilanagen gemäß § 39 HOAI und Anlage 11		
<i>Vertrags optional</i>		
Grundlage: Angenommene Baukosten für Bauabschnitt 1 davon voll anrechenbar (KG 500)		
gewählte Einstufung in Honorarzone nach § 40 HOAI	Honorarzone III Basissatz	
100% Honorar gem. Honorartafel zu § 40 Abs. 1:	€	✓
Grundlage: Angenommene Baukosten für Bauabschnitt 2 davon voll anrechenbar (KG 500)		
gewählte Einstufung in Honorarzone nach § 40 HOAI	Honorarzone III Basissatz	
100% Honorar gem. Honorartafel zu § 40 Abs. 1:	€	✓
Grundlage: Angenommene Baukosten für Bauabschnitt 3 davon voll anrechenbar (KG 500)		
gewählte Einstufung in Honorarzone nach § 40 HOAI	Honorarzone III Basissatz	
100% Honorar gem. Honorartafel zu § 40 Abs. 1:	€	✓

1. BA

2. BA

3. BA

3. Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) (16 %)			
a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf der Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung der gestalterischen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen, Abstimmungen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	X	-	
b) Abstimmen der Planung mit den beteiligten Stellen und Behörden	X	-	
c) Darstellen des Entwurfes in geeigneten Maßstäben mit erforderlichen Angaben u.a. zur Bepflanzung, zu Materialien und Ausstattung, Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, zum terminlichen Ablauf	X	-	
d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	-	X	
e) Kostenschätzung nach DIN 276 einschließlich Mengenermittlung	X	-	
f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	-	X	
g) Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen	-	X	
Besondere Leistung a. Beteiligungsveranstaltung			
Summe Leistungsphase 3 (in %) für Bauabschnitt 1	13,00%	3,00%	€
Summe Leistungsphase 3 (in %) für Bauabschnitt 2	13,00%	3,00%	€
Summe Leistungsphase 3 (in %) für Bauabschnitt 3	13,00%	3,00%	€

4. Genehmigungsplanung (4 %)			
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiung, Durchführung notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	X	-	
b) Einreichen der Vorlagen	X	-	
c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	X	-	
Besondere Leistung a. Baumfallantrag			
Besondere Leistung b. Überflutungsachweis			
Besondere Leistung c. Zusatz Antrag Fördergelder			
Summe Leistungsphase 4 (in %) für Bauabschnitt 1	4,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 4 (in %) für Bauabschnitt 2	4,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 4 (in %) für Bauabschnitt 3	4,00%	0,00%	€

5. Ausführungsplanung (25 %)			
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	X	-	
b) Erstellen von Plänen und Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50.	X	-	
c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	X	-	
d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere - zu Oberflächenmaterialien, - zu ober- oder unterirdischen Einbauten und Ausstattung, - zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten - zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	X	-	
e) Fortschreibung der Angaben zum terminlichen Ablauf	X	-	
f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.	X	-	
Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse			
Summe Leistungsphase 5 (in %) für Bauabschnitt 1	25,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 5 (in %) für Bauabschnitt 2	25,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 5 (in %) für Bauabschnitt 3	25,00%	0,00%	€

6. Vorbereitung der Vergabe (7 %)			
a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen	X	-	
b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung	X	-	
c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	X	-	
e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	X	-	
f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	X	-	
g) Zusammenstellung der Vergabeunterlagen	X	-	
Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse			
Summe Leistungsphase 6 (in %) für Bauabschnitt 1	7,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 6 (in %) für Bauabschnitt 2	7,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 6 (in %) für Bauabschnitt 3	7,00%	0,00%	€

7. Mitwirkung bei der Vergabe (3 %)			
a) Einholen von Angeboten	X	-	
b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisvergleichs nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise.	X	-	
c) Führen von Bietergesprächen	X	-	
d) Erstellen von Vergabevorschlüge Dokumentation des Vergabeverfahrens	X	-	
e) Zusammenstellung der Vertragsunterlagen	X	-	
f) Kostenkontrolle durch Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	X	-	
g) Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	X	-	
Summe Leistungsphase 7 (in %) für Bauabschnitt 1	3,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 7 (in %) für Bauabschnitt 2	3,00%	0,00%	€

Summe Leistungsphase 7 (in %) für Baubabschnitt 3	3,00%	0,00%	1 €
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation (30 %)			
a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	X	-	
b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	X	-	
c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	X	-	
d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, baublaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	X	-	
e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bauabgabebuch), Feststellen des Anwachsergebnisses	X	-	
f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen	-	X	
g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen	X	-	
h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	X	-	
i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber	X	-	
j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	-	X	
k) Übergabe des Objekts	X	-	
l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	X	-	
m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	X	-	
n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	X	-	
o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	X	-	
p) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276	X	-	
q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	X	-	
Summe Leistungsphase 8 (in %) für Baubabschnitt 1	29,00%	1,00%	€
Summe Leistungsphase 8 (in %) für Baubabschnitt 2	29,00%	1,00%	€
Summe Leistungsphase 8 (in %) für Baubabschnitt 3	29,00%	1,00%	€

9. Objektbetreuung (2 %)			
a) Fachliche Bewertung festgestellter Mängel innerhalb der Verjährungsfristen, jedoch bis maximal 5 Jahre nach Abnahme	X	-	
b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	X	-	
c) Mitwirken bei der Vergabe von Sicherheitsleistungen	X	-	
Summe Leistungsphase 9 (in %) für Baubabschnitt 1	2,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 9 (in %) für Baubabschnitt 2	2,00%	0,00%	€
Summe Leistungsphase 9 (in %) für Baubabschnitt 3	2,00%	0,00%	€

Summe Leistungsphase 3-9 (in %) für Baubabschnitt 1	83,00%		€
Umbauzuschlag (in %)	%	0,00%	1 €
Besondere Leistungen a, b, und c.			1 €
Honorar Leistungsphasen 3-9 = 83,00 % von Grundhonorar (100 %) netto, Umbauzuschlag und Besondere Leistungen			€
Zuzüglich 19 % MwSt			€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt für Baubabschnitt 1 Leistungsphasen 3-9			€

Summe Leistungsphase 3-9 (in %) für Baubabschnitt 2	83,00%		€
Umbauzuschlag (in %)	%	0,00%	1 €
Besondere Leistungen a, und b, c.			1 €
Honorar Leistungsphasen 3-9 = 83,00 % von Grundhonorar (100 %) netto, Umbauzuschlag und Besondere Leistungen			€
Zuzüglich 19 % MwSt			€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt für Baubabschnitt 2, Leistungsphasen 3-9			€

Summe Leistungsphase 3-9 (in %) für Baubabschnitt 3	83,00%		€
Umbauzuschlag (in %)	%	0,00%	1 €
Besondere Leistungen a, und b, c.			1 €
Honorar Leistungsphasen 3-9 = 83,00 % von Grundhonorar (100 %) netto, Umbauzuschlag und Besondere Leistungen			€
Zuzüglich 19 % MwSt			€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt			€

Nettohonorar für zur Beauftragung vorgesehene Leistungsphasen und Baubabschnitte (Lph 1-2 für alle Baubabschnitte plus Leistungsphasen 3-9 für Baubabschnitt 1)			€
Zuzüglich 19 % MwSt			€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt			€
Nettohonorar für optional zur Beauftragung vorgesehene Leistungsphasen und Baubabschnitte (Lph 3-9 für Baubabschnitte 2 und 3)			€
Zuzüglich 19 % MwSt			€
Brutto Gesamthonorar Landschaftsarchitekt			€
Stundensätze für optionale zusätzliche Leistungen als Zeithonorar für den Auftragnehmer für einen Ingenieur für sonstige technische Mitarbeiter			€

✓
 ✓
 X
 NK 3%!
 ✓
 ✓
 X
 NK 3%!
 ✓
 ✓
 X
 NK 3%!

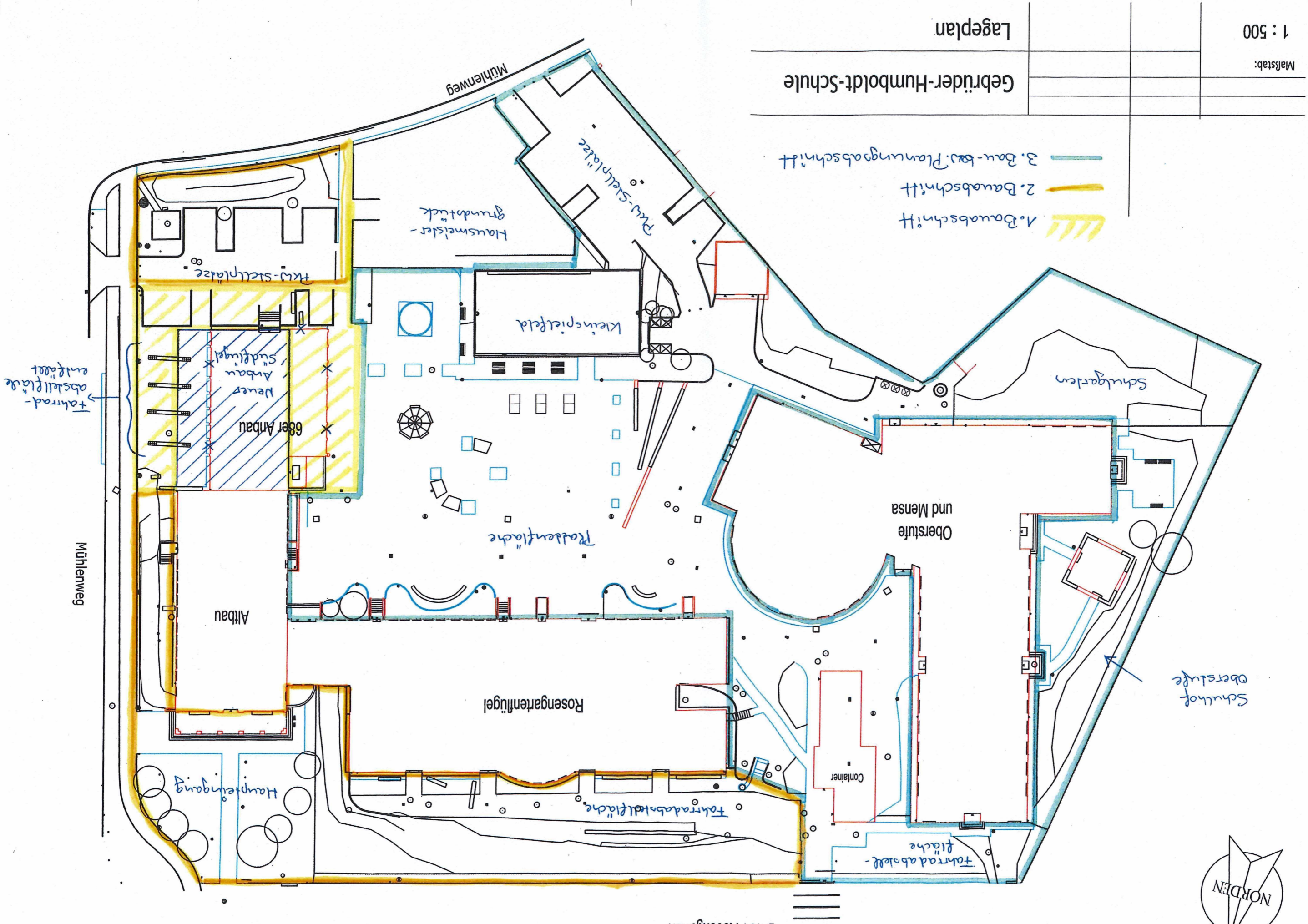
3 Auftragsnum.
 1-2 bis III. 22
 3-9 bis VII. 23
 25.9.23
 im Vorlauf

1 : 500

Maßstab:

Lageplan

Gebrüder-Humboldt-Schule



- 1. Bauabschnitt
- 2. Bauabschnitt
- 3. Bau- bzw. Planungsabschnitt



B 431 Rosengarten

Anlage 3